

a) Beschluss über die Gesamtabwägung der im Verfahren vorgebrachten Stellungnahmen

Die während der im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 (2) Baugesetzbuch vorgebrachten Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange hat der Rat der Stadt Rheinbach geprüft und gerecht gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen. Der Rat hat zudem zur Kenntnis genommen, dass während der gemäß § 13 a Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch festgesetzten Frist sowie während der Beteiligung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch keine Äußerungen und Stellungnahmen von Seiten der Öffentlichkeit vorgebracht wurden.

Der Rat der Stadt Rheinbach fasst in seiner Sitzung am 03.04.2017 den Beschluss über die Abwägung der im Rahmen der Behörden- und Trägerbeteiligung gemäß § 4 (2) Baugesetzbuch vorgebrachten Stellungnahmen zum Bebauungsplan Rheinbach Nr. 12 "Prümer Wall/Himmeroder Wall", 4. Änderung. Eine Beschlussfassung über vorgebrachte Äußerungen und Stellungnahmen der Öffentlichkeit im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung gemäß § 13 a Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch sowie der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch ist mangels Vorlagen von Stellungnahmen nicht erforderlich. Die Nichtvorlage von Stellungnahmen seitens der Öffentlichkeit wird zur Kenntnis genommen. Grundlage für den Beschluss ist die der Verwaltungsvorlage als Anlage beigefügte Zusammenfassung der Stellungnahmen mit Abwägungsergebnis. Die Übersicht der Abwägungsentscheidungen ist Bestandteil des Beschlusses.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Stellungnahmen vorgebracht haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Abwägungsgründe in Kenntnis zu setzen.

b) Satzungsbeschluss

Nach der Beschlussfassung über die Abwägung der im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen beschließt der Rat den Bebauungsplan Rheinbach Rheinbach Nr. 12 "Prümer Wall/Himmeroder Wall", 4. Änderung, der unter Anwendung des beschleunigten Verfahrens gemäß § 13a Baugesetzbuch ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt worden ist, gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch und § 86 Bauordnung NRW als Satzung.

Das Plangebiet befindet sich im Zentrum der Rheinbacher Innenstadt, Gemarkung Rheinbach, Flure 16

und 30, südlich der Polligsstraße (Flst. Nr. 143) und nördlich des öffentlichen Parkplatzes Himmeroder Wall (Flst. Nr. 182). Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird dabei aus dem Gebäudeensemble des Kultur- und Bürgerzentrums Himmeroder Hof (Flst. Nr. 140 - 142) einschließlich aller Nutzungen sowie aus den südlich des Gebäudeensembles vorgelagerten Freiflächen (Flst. Nr. 19 und 20) gebildet. Der Planbereich wird im Westen durch die angrenzende Bestandsbebauung (Flst. Nr. 144) und den hier südlich vorgelagerten Freiflächen (Flst. Nr. 18) begrenzt. Im Osten wird der Planbereich durch die angrenzende Bestandsbebauung (Flst. Nr. 139) sowie den hier ebenfalls südlich vorgelagerten Freiflächen (Flst. Nr. 21) begrenzt. Das Plangebiet weist eine Fläche von 0,18 ha auf.

Die 4. Änderung des Bebauungsplans besteht aus zeichnerischen und textlichen Festsetzungen sowie der Begründung einschließlich artenschutzrechtlicher Prüfung. Die Begründung wird gebilligt. Die Verwaltung wird beauftragt, die weiteren Verfahrensschritte zum Inkrafttreten des Bebauungsplanes Rheinbach 12 "Prümer Wall/Himmeroder Wall", 4. Änderung durchzuführen.